



NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal

Sitzungstag: Donnerstag, 26. Juni 2025
Sitzungsort: Gemeinde Berg im Drautal – Sitzungssaal
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr

ANWESENDE:		
GV-Mitglieder:	Bgm. Wolfgang Krenn	ÖVP
	Vzbgm. Beate Haßler	ÖVP
	Vzbgm. Wolfgang Weiskopf	ÖVP
	GV Mag. Peter Haßler	SPÖ
GR-Mitglieder:	Thomas Egger	ÖVP
	Elisabeth Mößbacher	ÖVP
	Johannes Mosser	ÖVP
	Markus Kalser	SPÖ
	Guntram Herregger	SPÖ
	Gernot Lausegger	UBL
	Bernd Brunner	UBL
	Daniel Wuggenig	BFB
Ersatzmitglieder:	Christian Waltl	ÖVP
	Birgit Suntinger	ÖVP
	Gerhard Stocker	ÖVP
Entschuldigt:	Drazan Durdevic	ÖVP
	Alois Tiefnig	ÖVP
	Thomas Sattlegger	ÖVP
Nicht entschuldigt:		
Weiters anwesend:		
Schriftführerin:	Sabrina Fercher	

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß, nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO mit nachstehender Tagesordnung einberufen. Die Ladung zur Sitzung erfolgte am 18.06.2025 per E-Mail. Es wurden keine Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben.

Die Sitzung ist bis auf TOP 14) öffentlich!

- TAGESORDNUNG -

1. Bericht Kassenprüfungssitzung 17.06.2025
2. Beratung-Beschluss KPC-Förderungsvertrag Errichtung Kanal BA07 (Hueter Gründe)
3. Beratung Örtliches Entwicklungskonzept – weitere Vorgehensweise
4. Beratung-Beschluss Bebauungsverpflichtung Hueter Gründe – Ansuchen um Fristverlängerung
5. Beratung-Beschluss Baukartellverfahren
6. Beratung-Beschluss Öffentliches Gut – Grundabtretungsvereinbarung B100 Drautal Straße / Umfahrung Greifenburg
7. Beratung-Beschluss Öffentliches Gut – Kaufansuchen
8. Beratung-Beschluss Mikro-ÖV
9. Beratung-Beschluss Nutzung der Aufbahrungshalle – Neufestlegung Privatrechtliches Entgelt
10. Beratung-Beschluss Ganztagesesschule – Tarifordnung Schuljahr 2025/26
11. Beratung-Beschluss Betreiberwechsel Kindergarten und Kindertagesstätte
12. Beratung-Beschluss Kautions Bebauungsverpflichtung – Anpassung
13. Berichte

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

14. Personalangelegenheit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, den Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.

Bestellung der Protokollfertiger

Protokollunterfertiger: **Beate Haßler** und **Daniel Wuggenig**

Anfragen, Abänderungen und Anträge:

Es werden folgende Anträge eingebracht:

- Dringlichkeitsantrag Gernot Lausegger: „Anschaffung Fußballtore Schwimmbad“ als TOP 15)

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

2/3 Mehrheit erreicht, somit gilt der TOP als angenommen

TOP 1 Bericht Kassenprüfungssitzung 17.06.2025

Der Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses, Herr Bernd Brunner, berichtet über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 17.06.2025:

Stichprobenartig geprüft wurden zehn Haushaltsbelege im Haushaltsjahr 2025 vom 14.03.2025 bis 30.05.2025 (Nr. 353 bis Nr. 768). Die Prüfung ergab aus rechnerischer und buchhalterischer Sicht keine Beanstandungen.

Die nicht abrufbaren Belge aus der letzten Kassenprüfungssitzung wurden erläutert.

Der **GR** der Gemeinde Berg im Drautal **nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.**

TOP 2 Beratung-Beschluss KPC-Förderungsvertrag Errichtung Kanal BA07 (Hueter Gründe)

Mit GR-Beschluss vom 07.09.2022 wurde die Errichtung der Abwasserentsorgungsanlage BA07 (Hueter Gründe) beschlossen. Eine entsprechende Förderung wurde beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft angesucht. Der Förderungsvertrag samt Annahmeerklärung mit einer Fördersumme in Höhe von EUR 41.600,00 liegt nunmehr vor.

Der Investitions- und Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

INVESTITIONSAUFWAND	Gesamt
Baukosten und Ingenieurleistungen	104.000
Summe	104.000

FINANZIERUNGSPLAN	Gesamt	Anmerkung
Bundesmittel (KPC-Förderung)	41.600	
Anschlussgebühren	17.600	bereits eingehobene Anschlussgebühren
RL-Entnahme Kanal	44.800	
Summe	104.000	

Der **GV** stellt an den **GR** den **Antrag**, den Förderungsvertrag vom 21.05.2025 betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 7 Berg in der vorliegenden Form vorbehaltlos anzunehmen und den Investitions- und Finanzierungsplan entsprechend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 3 Beratung Örtliches Entwicklungskonzept – weitere Vorgehensweise

Nach einer umfangreichen Entwicklungs- und Arbeitsphase mit unserem Raumplaner DI Andreas Maitisch (LWK ZT GmbH) liegt nunmehr der Entwurf zum überarbeiteten Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) vor. Der Entwurf wurde bereits am 06.03.2025 den Mitgliedern des ÖEK-Gremiums übermittelt, mit dem Ersuchen, diesen zu sichten und etwaige Unstimmigkeiten, Widersprüche sowie Unklarheiten bekanntzugeben, damit wir mit einem kohärenten Gesamtwerk schlussendlich in die finale Phase gehen können. Am 03.06.2025 fand eine Sitzung des ÖEK-Gremiums statt. Raumplaner DI Andreas Maitisch (LWK ZT GmbH) präsentierte den anwesenden Mitgliedern den Entwurf. Die eingebrachten Vorschläge wurden entsprechend berücksichtigt bzw. erläutert und das ÖEK wäre nunmehr kundmachungstauglich.

Verfahren für den Beschluss über das örtliche Entwicklungskonzept (§ 12 Kärntner Raumordnungsgesetz):

- Kundmachung des Entwurfs des örtlichen Entwicklungskonzeptes (4 Wochen)
- Abschließende fachliche Stellungnahme durch die Landesregierung
- Beschluss im Gemeinderat

Im Zuge der Sitzung ist das Problem bekannt geworden, dass das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 bzw. die damit in Verbindung stehenden Richtlinien aktuell nur jene Objekte als förderungsfähig ansehen, die sich im Siedlungsschwerpunkt befinden. Bei der Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ist gemäß § 10 K-ROG insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass diese eine dichte, zusammenhängende Bebauung und eine typische innerörtliche Nutzungsvielfalt aufweisen, mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen ausgestattet sind, Schwerpunkte der Bevölkerung darstellen, innerhalb des Gemeindegebietes gut erreichbar sind sowie die innerörtliche Verdichtungspotentiale und Baulandreserven aufweisen und für eine Weiterentwicklung verfügbar sind. Per Definition sind im Entwurf aktuell zwei Siedlungsschwerpunkte ausgewiesen – der Hauptort Berg sowie Tratten. Alle anderen Ortschaften erfüllen die Voraussetzungen für einen Siedlungsschwerpunkt laut Entwurf nicht.

Die Problematik dessen ist im Amt der Kärntner Landesregierung bekannt, eine Überarbeitung des Wohnbauförderungsgesetzes ist angedacht.

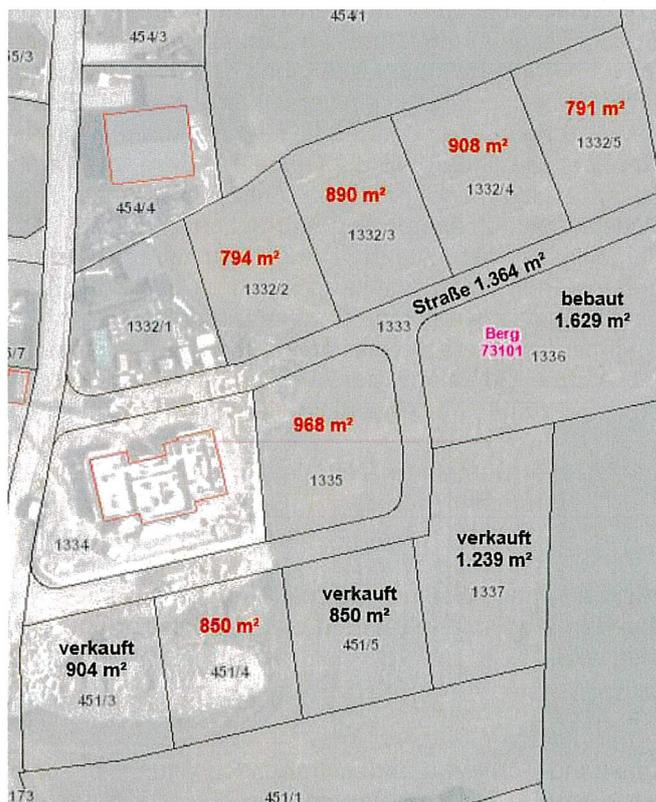
Nach eingehender Diskussion stellt der GV fest, dass der vorliegende Entwurf noch nicht kundmachungs- bzw. beschlussreif ist und entsprechende Anpassungen bei den Siedlungsschwerpunkten getroffen werden müssen. Der **GR nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.**

TOP 4 Beratung-Beschluss Bebauungsverpflichtung Hueter Gründe – Ansuchen um Fristverlängerung

Mit GR-Beschluss vom 19.07.2017 erfolgte die Umwidmung des Baulandmodells Hueter Gründe im Ausmaß von 11.835 m² (Ordnungsnummer 2a und 2b/2017) von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet bzw. in allgemeine Verkehrsfläche. Mit 17.11.2017 erlangte die Widmung ihre Rechtswirksamkeit. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke binnen fünf Jahren hat der Grundeigentümer eine entsprechende Besicherung vorgelegt. Mit Schreiben vom 03.03.2022 ersuchte der Grundbesitzer erstmalig um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung um drei Jahre. Aufgrund der berücksichtigungswürdigen Argumente verlängerte der GR mit Beschluss vom 28.04.2022 einstimmig die begehrte Fristerstreckung. Mit GR-Beschluss vom 30.03.2023 bzw. 15.06.2023 wurde die Frist an die Bauzonen des Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Hueter-Gründe – Neuverordnung 2021“ angepasst und auf 31.12.2025 bzw. 31.03.2026 verlängert.

Mit Schreiben vom 19.03.2025 ersucht der Grundbesitzer erneut um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke am Hueter Anger. *Begründet wird dies damit, dass sich der Verkauf der Grundstücke verzögert hat. Zurückzuführen ist das auf die vor allem im vergangenen Jahr nicht vorhandene Nachfrage auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen. Bisher konnten vier Grundstücke verkauft werden, zwei weitere stehen unmittelbar vor dem Verkaufsabschluss. Für die weiteren sechs Grundstücke gibt es zwar Interesse, es gibt aber noch keine konkreten Verkaufsverhandlungen. Ein rascher Verkauf wird jedoch weiterhin angestrebt. In der Bauzone I wurden die Grundstücke 1334, 1336, 1337 und 451/5 verkauft und zumindest teilweise bebaut. Die Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke 1335, 451/3 und 451/4 ist bis 31.12.2025 terminisiert. Die Grundstücke 451/3 und 451/4 stehen unmittelbar vor Verkaufsabschluss und es besteht die Absicht der Käufer, zügig Einfamilienhäuser zu errichten. Für die Bauzone II mit den Grundstücken Trennstücke 1 bis 4 der Parzelle Nr.451/1 KG 73101 Berg ist die Bebauungsverpflichtung bis 31.03.2026 terminisiert. Aus heutiger Sicht ist jedoch eine Bebauung der einzelnen noch nicht bebauten Grundstücke bis zum Ende des Jahres 2025 bzw. bis 31.03.2026 praktisch nicht möglich, weil die Vorlaufzeiten für die Käufer für Planung, Genehmigung, Finanzierung usw. mehr Zeit in Anspruch nehmen.*

Das Ansuchen des Grundbesitzers wurde an die Parteien vorab übermittelt.



§ 53 K-ROG regelt die privatwirtschaftlichen Maßnahmen zur Erreichung Ziele der örtlichen Raumordnung. Dazu zählen jedenfalls Vereinbarungen mit den Grundeigentümern zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist. In Vereinbarungen vorgesehene Fristen, innerhalb derer die vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten zu erfüllen sind, haben dabei gemäß § 53 Abs. 7 K-ROG längstens fünf Jahre zu betragen. Auf Ersuchen des Vertragspartners dürfen die Fristen längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung verlängert werden. Berücksichtigungswürdige Gründe müssen dabei jedenfalls vorliegen.

Um den Gleichheitsgrundsatz zu gewährleisten, wurde vorgetragen, wie in der Vergangenheit mit Bebauungsverpflichtungen und Fristenverlängerungen vorgegangen wurde.

Der Antragsteller ist bei Diskussion des TOPs anwesend und erläutert seine Gründe für die Notwendigkeit der Fristverlängerung. Der GR stellt fest, dass im Zuge des Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Hueter-Gründe – Neuverordnung 2021“ zwei Bauzonen festgelegt wurden und daher der Verkauf diesbezüglich erschwert wurde.

Nach eingehender Diskussion und Abwägung der möglichen Folgen **stellt der GV an den GR den Antrag**, dass dieser entscheiden möge, ob

- A) die Bebauungsverpflichtung gesamt bis 17.11.2027 letztmalig verlängert wird oder ob

Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen

(Wolfgang Krenn, Beate Haßler, Christian Waltl, Johannes Mosser, Elisabeth Mößbacher, Gernot Lausegger, Gerhard Stocker, Birgit Suntinger, Bernd Brunner, Daniel Wuggenig, Thomas Egger)

- B) nur die Frist der Bebauungsverpflichtung der Bauzone I bis 17.11.2027 verlängert wird und die Frist der Bebauungsverpflichtung der Bauzone II nicht verlängert – somit bis 31.03.2026 ablaufend – wird.

Abstimmungsergebnis: 4 Für-Stimmen

(Peter Hassler, Guntram Herregger, Markus Kalsner, Wolfgang Weiskopf)

Das Vorgehen muss dabei zukünftig für alle Anträge gleichermaßen gelten (Gleichheitsgrundsatz). Der Beschluss wird erst nach Vorlage eines geeigneten Sicherungsmittels wirksam.

Nach erfolgter Abstimmung **stellt der Vorsitzende fest**, dass die Mehrheit der GR-Mitglieder für die **Variante A)** abgestimmt hat und damit eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung gesamt bis 17.11.2027 letztmalig beschlossen ist. Eine nochmalige Verlängerung ist ausgeschlossen.

TOP 5 Beratung-Beschluss Baukartellverfahren

Mit Schreiben vom 12.02.2025 teilt der Kärntner Gemeindebund mit, dass es durch Preis- und Gebietsabsprachen in der Bauwirtschaft, die bei Aufträgen öffentlicher Auftraggeber innerhalb der letzten beiden Jahrzehnte stattgefunden haben, zu einer der größten Wettbewerbsverzerrungen der zweiten Republik gekommen ist. Die Gemeinden werden aufgefordert, sich die entstandenen Schäden auf dem Rechtsweg zurückzuholen, da ansonsten eine Säumigkeit zur Verjährung führen kann und die betroffenen Organe unter gewissen Voraussetzungen sogar Straftatbestände erfüllen. Die Gemeinde Berg im Drautal hat im relevanten Zeitraum (2002 bis 2017) Bauprojekte mit der Strabag AG (Auftragssumme rd. EUR 5,27 Mio. brutto) sowie der Swietelsky AG (Auftragssumme rd. EUR 2,47 Mio. brutto) abgeschlossen. Die überwiegenden Auftragssummen betreffen dabei den Kanalbau sowie die dadurch bedingten Straßensanierungen. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde Berg im Drautal durch das Baukartell geschädigt wurde. Zur Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung der möglichen Schadenersatzansprüche der Gemeinde hat die Bundesbeschaffung GmbH für Gemeinden eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben. Der Prozessfinanzierer übernimmt dabei das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall ein vereinbartes Entgelt. Eine außergerichtliche Entscheidung zwischen dem Auftraggeber und den Auftragnehmer wäre dabei eine denkbare Alternative.

Um herauszufinden, ob die Gemeinde Berg im Drautal von den Preisabsprachen in den Ermittlungsverfahren bereits bekannt ist, erfolgte ein Auskunftsersuchen an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA). Mit Schreiben vom 07.05.2025 teilt die WKStA mit, dass nach derzeitigem Aktenstand keine Bauaufträge bzw. Vergabeverfahren der Gemeinde Berg im Drautal vom gegenständlichen Ermittlungsverfahren der WKStA (sog. Baukartellverfahren) betroffen sind. Dies impliziert jedoch nicht, dass die Gemeinde Berg im Drautal nicht auch Geschädigter ist.

Nach eingehender Diskussion **stellt der GV an den GR den Antrag**, dass der GR entscheiden soll, ob

- A) die Gemeinde Berg im Drautal die Prozessfinanzierung bestellt und abrufen und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer die entsprechende Vollmacht erteilt wird oder ob

Abstimmungsergebnis: 7 Für-Stimmen

- B) die Gemeinde Berg im Drautal die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung im Zusammenhang mit dem Baukartell bei der BBG nicht weiter prüfen soll, da das Vergabeverfahren durch das Ziviltechnikerbüro Steinbacher + Steinbacher sowie dem Kanal-Gremium durchgeführt wurde.

Abstimmungsergebnis: 8 Für-Stimmen

Nach erfolgter Abstimmung **stellt der Vorsitzende fest**, dass sich die Mehrheit der GR-Mitglieder für die **Variante B)** aus den erwähnten Gründen entschieden hat und die Gemeinde Berg im Drautal im Baukartellverfahren nicht weiter tätig wird.

TOP 6 Beratung-Beschluss Öffentliches Gut – Grundabtretungsvereinbarung B 100 Drautal Straße / Umfahrung Greifenburg

Das Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) beabsichtigt die B 100 Drautal Straße – Baulos Umfahrung Greifenburg auszubauen. Zur Realisierung dieser Straßenbaumaßnahme bzw. zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Herstellung, zukünftigen Erhaltung und Instandhaltung dieser Straßenanlagen sowie zur Abführung des öffentlichen

Verkehrs auf dieser ist auch die Inanspruchnahme von Grundstücks(teil)flächen, welche im Eigentum der Gemeinde Berg im Drautal (Öffentliches Gut) stehen, erforderlich.

Der rechtsverbindliche Abschluss einer privatrechtlichen Grundabtretungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Berg im Drautal – Öffentliches Gut und dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) ermöglicht dem Land eine Grundinanspruchnahme für den Straßenbau ohne Durchführung eines diesbezüglich drohenden behördlichen Eingriffs. Aufgrund der vorliegenden Grundabtretungsvereinbarung tritt die Gemeinde Berg im Drautal und übergibt dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) auf Basis des Grundeinlöseplanes vom 26.04.2024 (Zahl: 09-B-32253/2023) die nachstehend aufgelisteten Grundstücks(teil)flächen samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör kosten- und lastenfrei ab und bewilligt in einem ausdrücklich, dass diese Grundflächen für Zwecke des Straßenbaues vom Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) in Besitz genommen werden können.

Folgende Grundstücksflächen sind von der Gemeinde Berg im Drautal (öffentliches Gut) kosten- und lastenfrei an das Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) abzutreten:

Grundstück-Nr.	In der Natur gegebene Nutzung	Fläche in m ²
1183/7	Straßen- bzw. Weganlage	126 m ²
1183/6	Straßen- bzw. Weganlage	1.978 m ²
1183/4	Straßen- bzw. Weganlage	945 m ²
1168	Straßen- bzw. Weganlage	55 m ²
Summe		3.104 m²

§ 6 Abs. 2 Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017 normiert in diesem Zusammenhang für die jeweiligen Straßenerhalter verbindlich, dass für den Fall, dass aufgelassene öffentliche Straßen oder wenn Teile solcher Straßen zu öffentlichen Straßen einer anderen Straßengruppe (§ 3 leg. cit.) erklärt werden, diese für diesen Zweck kostenlos zu überlassen sind.

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, die Grundabtretungsvereinbarung in der vorliegenden Form zu beschließen. Die Einbindung von der bestehenden B 100 Drautal Straße in die bestehende Lassinstraße (Ortseinfahrt Berg-Ost) ist dabei vom Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) aufgrund der geänderten Verkehrsverhältnisse neu zu planen und im Zuge der Umsetzung der Umfahrung zu realisieren.

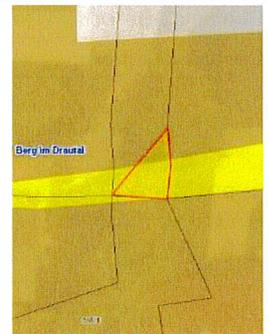
Abstimmungsergebnis: 13 Für-Stimmen / 2 Gegenstimmen
(Gernot Lausegger, Bernd Brunner)

TOP 7 Beratung-Beschluss Öffentliches Gut – Kaufansuchen

Mit Schreiben vom 22.04.2025 ersucht Herr Georg Weiß, Oberberg 21, um Kauf von ca. 20 m² aus dem Öffentlichem Gut, Parz. Nr. 807/1, KG Goppelsberg, laut beiliegendem Lageplan (Böschungfläche zwischen Langnerhof und Wegeanlage).

Bei den vergangenen Verkäufen von Grundflächen aus dem Öffentlichem Gut wurde ein Preis von EUR 60,00/m² (indexgesichert, VPI 2010, Ausgangsbasis Jänner 2015) vereinbart. Aufgrund der Indexierung beläuft sich der Verkaufspreis auf EUR 83,30/m² (Ausgangsmonat Jänner 2015, Vergleichsmonat Jänner 2025). Da die Böschungfläche faktisch nicht bebaubar ist, ergeht vom GV der Vorschlag, das Grundstück um 50 % des indexierten Verkaufspreises zu veräußern. Der Verkaufserlös ist zweckgebunden für innovative, nachhaltige Projekte zur verwenden (Rücklage). Die beantragte Fläche weist aktuell größtenteils die Widmung „Verkehrsfläche“ auf. Eine entsprechende Bereinigung der Widmung ist vor Erstellung der Vermessungsurkunde sowie des Teilungsplanes notwendig.

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, dem Verkauf einer Fläche von ca. 20 m² der Parz. Nr. 807/1, KG Goppelsberg zum Verkaufspreis von EUR 41,65/m² zuzustimmen. Bei Vorliegen der Vermessungsurkunde ist eine entsprechende Kundmachung betreffend die beabsichtigte Veräußerung von Grundflächen aus dem Öffentlichem Gut zu veranlassen. Sollten während der Kundmachungsfrist keine Einwände eingebracht werden, ist der entsprechende Grundverkauf abzuwickeln. Die Gebühren für die Umwidmung, Vermessung, Vertragserrichtung sowie Verbücherung gehen zu Lasten des Käufers.



Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 8 Beratung-Beschluss Mikro-ÖV

Neben dem klassischen Linienverkehr mit Bahn und Bus ist es das Ziel des Landes Kärnten die Bevölkerung und Besucher auch mit alternative Angebotsformen bestmöglich mit Öffentlichen Verkehrsmitteln zu versorgen, wobei der Hauptfokus auf der Alltagsmobilität liegt. Dazu wurde vom Land Kärnten eine Mikro-ÖV Strategie und darauf aufbauend ein attraktives Förderprogramm erarbeitet. Gefördert werden regionale Mikro-ÖV-Systeme – unter Beteiligung der jeweiligen Gemeinde – die diskriminierungsfrei (für jedermann zugänglich) und ganzjährig zumindest von Montag bis Freitag für mindestens sechs Stunden pro Tag in Betrieb sind. Das Klimaticket Österreich, das Klimaticket Kärnten sowie das JUGEND.mobil-Ticket muss vom jeweiligen Betreiber akzeptiert werden. Die Förderung wird den Gemeinden nach erfolgreicher Prüfung des Ansuchens und Erfüllung der Fördervoraussetzungen für eine Dauer von drei Jahren zugesichert. Anschließend erfolgt eine Evaluierung, bei positiver Beurteilung wird die Weitergewährung um zwei Jahre in Aussicht gestellt. Bei positiver Evaluierung erfolgt eine Übernahme in den Regelbetrieb. Gefördert wird sowohl die Konzepterstellung als auch der Betrieb von Mikro-ÖV-Systemen in einer oder mehrere Gemeinden.

Die Österreichische Postbus AG bietet dabei mit dem Postbus Shuttle ein förderfähiges System an und hat für die Gemeinden Greifenburg, Berg im Drautal, Dellach im Drautal sowie Irschen bereits ein Projekt „Postbus Shuttle Drautal“ vorbereitet und den Bürgermeister*innen vorab mit folgenden Eckdaten vorgestellt:

- Schaffung einer leistbaren Alternative zum Privat-PKW und einfacher Zugang zum öffentlichen Verkehr für ALLE Menschen (barrierefrei) sowie Reduktion der Mobilitätsarmut mit Hauptfokus auf die Alltagsmobilität
- rund 300 Haltepunkte in 4 Gemeinden (Greifenburg, Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Irschen) mit maximal 300 Metern bzw. 5 Minuten Fußläufigkeit zu Wohnobjekten und POIs
- Hausabholung nur für Personen mit Mobilitätseinschränkung, ansonsten keine Fahrten von Adresse zu Adresse möglich; Mikro-ÖV ist Ergänzung zum Linienverkehr und keine Konkurrenz (keine Parallelfahrten)
- Buchung von Fahrten über Shuttle App, Shuttle Interface (Gemeinde, Betriebe, Gastronomie und Hotellerie) und telefonisch über das ÖBB Callcenter
- Bedienzeiten September bis Mai:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr – 15:00 Uhr
- Bedienzeiten Mai bis September:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 20:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr – 15:00 Uhr
- Ticketpreise nach dem Tarifzonenplan des VKG zuzüglich eines Komfortzuschlages in Höhe von EUR 2,00
- Fahrzeugeinsatz: ein barrierefreies Fahrzeug (8+1 Sitzer) sowie ein zusätzliches Fahrzeug von Mai bis September
- Subunternehmer-Ausschreibung über Postbus und Bereitstellung des Callcenters sowie sämtlicher Applikationen; kein Risiko für die Gemeinden; Auftragsvergabe ist an die Förderzusicherung gekoppelt
- Geplanter Start: Herbst 2025

Die Jahresgesamtkosten der Österreichischen Postbus AG belaufen sich bei oben genannten Anforderungen auf EUR 279.000,- (indexgesichert) inkl. Callcenter für alle vier Gemeinden. Vom Postbus Shuttle wird vorgeschlagen, die Kosten zwischen den vier Gemeinden mittels Sockelbeitrag (EUR 45.000,00 je Gemeinde) und Einwohnerschlüssel wie folgt aufzuteilen:

Gemeinde	Sockelbeitrag	EW-Schlüssel	Gesamtaufwand	Förderung	Gemeindeanteil*
Gemeinde Berg im Drautal	EUR 45.000,00	EUR 18.857,87	EUR 63.857,87	EUR 55.700,51	EUR 8.157,36
Markgemeinde Greifenburg	EUR 45.000,00	EUR 26.260,31	EUR 71.260,31	EUR 60.756,19	EUR 10.504,12
Gemeinde Dellach im Drautal	EUR 45.000,00	EUR 24.562,64	EUR 69.562,64	EUR 59.693,85	EUR 9.868,79
Gemeinde Irschen	EUR 45.000,00	EUR 29.319,17	EUR 74.319,17	EUR 62.591,50	EUR 11.727,67

*indexgesichert

Durch die vorgesehene Kostenaufteilung entfällt auf die Gemeinde Berg im Drautal ein Anteil an den Gesamtkosten in Höhe von EUR 63.857,87. Gemäß der Richtlinie des Landes Kärnten zur Förderung der Planung und Umsetzung von neuen Mikro-ÖV-Angeboten ergibt sich eine errechnete Fördersumme von EUR 55.700,51. Somit verbleibt bei der Gemeinde Berg im Drautal ein jährlicher, indexgesicherter Eigenanteil in Höhe von EUR 8.157,36.

Nach Vorstellung des Projektes durch den Bürgermeister und eingehender Diskussion **stellt der GV an den GR den Antrag**, die Österreichische Postbus AG mit dem Betrieb eines Mikro-ÖVs zu beauftragen, sofern das Förderansuchen positiv beurteilt wird. Finanzierung 2025 über die Rücklage Verkehrsverbund, zukünftig über den laufenden Haushalt.

Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 1 Gegenstimmen
(Wolfgang Weiskopf)

TOP 9 Beratung-Beschluss Nutzung der Aufbahrungshalle – Neufestlegung Privatrechtliches Entgelt

Das privatrechtliche Entgelt für die Nutzung der Aufbahrungshalle wurde letztmalig mit 01.01.2014 angepasst. Der **GV stellt daher an den GR den Antrag**, das Nutzungsentgelt wie folgt neu zu regeln:

Für Aufbahrungen in der Aufbahrungshalle wird ab 01.01.2026 gemäß § 27 Abs. 1 des Kärntner Bestattungsgesetzes, K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 105/2022, ein privatrechtliches Entgelt in Höhe von EUR 110,00 für die Aufbahrung je Todesfall sowie EUR 40,00 für die Reinigung je Todesfall festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 10 Beratung-Beschluss Ganztagesesschule – Tarifordnung Schuljahr 2025/26

Der **GV stellt an den GR den Antrag** aufgrund der Indexanpassung der Tarifordnung für die ganztägige Schulform ab dem Schuljahr 2025/26 wie folgt neu zu beschließen:

VERORDNUNG - ENTWURF

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom xx.xx.xxxx, Zahl: 2110-2025-GTS, mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform in der Volksschule Berg im Drautal festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. 58/2000 in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1**Berechnung des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform. Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden daher am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.
- (2) Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

§ 2**Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags**

- (1) Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
- (3) Eine Abmeldung vom Betreuungsteil während dem Schuljahr hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.
- (4) Der monatliche Eltern- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag
4 - 5 Tage	EUR 89,00*
2 - 3 Tage	EUR 55,00*
1 Tag	EUR 28,00*

Essensbeitrag je konsumierter Portion	
KITA + Betreuer	EUR 6,10**
GTK / GTS + Betreuer	EUR 6,70**
Externe	EUR 7,80**

- (5) Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.
*) aufgerundet immer auf volle Euro-Beträge | **) aufgerundet immer auf volle zehn-Cent
- (6) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (7) Die Einhebung der Eltern- und Essenbeiträge erfolgt über FamiliJa monatlich im Voraus.
- (8) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.
- (9) Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017, idGF., ist in den Richtlinien „Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Berg im Drautal ab dem Schuljahr 2022/23“ festgelegt.

§ 3**Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt mit 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 19.06.2024, Zahl 2110-2024-GTS, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Wolfgang Krenn

Anmerkung zu § 1 Abs. 1 Tarifordnung für die ganztägige Schulform in der Volksschule Berg im Drautal: Dies kommt nur zur Anwendung, sofern die Einnahmen aus Bundes- und Landesförderung sowie Elternbeiträge die tatsächlich angefallenen Kosten übersteigen. Die Kostenbeiträge dürfen aufgrund des SchOG sowie des K-SchG maximal kostendeckend weiterverrechnet werden, wobei auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist. Seit Betrieb der ganztägigen Schulform in der Volksschule Berg im Drautal ist dieser Umstand nicht aufgetreten und hat die Gemeinde die entsprechende Kostendeckung übernommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 11 Beratung-Beschluss Betreiberwechsel Kindergarten und Kindertagesstätte

Mit Schreiben vom 11.03.2025 wird der Gemeinde Berg im Drautal durch die St.-Hemma-Stiftung mitgeteilt, dass der Pfarrgemeinderat der Pfarre Berg im Drautal den Beschluss gefasst hat, die Betreiberschaft des Kindergartens sowie der Kindertagesstätte an die St.-Hemma-Stiftung zu übergeben. Ein erstes Abstimmungsgespräch zwischen der St.-Hemma-Stiftung und der Gemeinde Berg im Drautal fand am 23.06.2025 statt. Eine Begleitung der Pfarre in der Betreiberschaft erfolgt seitens der St.-Hemma-Stiftung aktuell noch bis 31.08.2026 in gewohnter Form. Die Vereinbarung vom 12.05.2016, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Berg im Drautal und der Pfarre Berg im Drautal, über die Führung eines eingruppigen Kindergartens sowie die Ergänzung zur Kindergartenvereinbarung über die Führung einer Kindertagesstätte vom 18.06.2024 ist daher mit 31.08.2026 aufzulösen.

Aufgrund des Wechsels des Rechtsträgers ist es erforderlich, eine neue Vereinbarung abzuschließen und die Betreiberschaft auszuschreiben. Als mögliche Betreiber werden die St.-Hemma-Stiftung, die Arbeitervereinigung der Sozialhilfe Kärnten (AVS), das Kindernest, das Hilfswerk sowie die FamiliJa genannt.

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, die Vereinbarung zur Führung des eingruppigen Kindergartens sowie der eingruppigen Kindertagesstätte mit der Pfarre Berg im Drautal mit Wirkung vom 31.08.2026 aufzulösen. Mit den möglichen Betreibern St.-Hemma-Stiftung, AVS, Kindernest, Hilfswerk und FamiliJa sollen Gespräche geführt und Angebot eingeholt werden. Dieser TOP wird in weiterer Folge dem Ausschuss für Landwirtschaft, Tourismus, Kultur & Vereine, Familie & Soziales zur Vorberatung zugewiesen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 12 Beratung-Beschluss Kautions für Bebauungsverpflichtung – Anpassung

Bei neu zu widmendem Bauland besteht eine Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahre. Für diese ist eine Sicherstellung zu leisten. Angemessen ist eine Kautions in Höhe von 20 % des Verkehrswertes. Da sich der Verkehrswert seit der letzten Anpassung im Jahr 2021 maßgeblich geändert hat, soll die Kautionshöhe an diesen Umstand angepasst werden. Die Erhebung der Grundstückspreise hat dabei einen durchschnittlichen Verkehrswert von EUR 78,00 je m² ergeben.

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, den Sicherstellungsbeitrag für eine Bebauungsverpflichtung in der Gemeinde Berg im Drautal auf EUR 15,60 je m² anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 13 Berichte

Austrian Power Grid AG – Ringschluss Österreich: Am 20.05.2025 fand ein gemeinsamer Informationstermin mit den Bürgermeister des Oberen Drautales sowie dem Projektteam der APG bzw. der Kärnten Netz statt. Die Vorarbeiten (Bodenuntersuchungen) laufen derzeit. Die Grobtrassenfindung sollte im Herbst 2025 abgeschlossen sein. Die betroffenen Gemeinden und die Bevölkerung werden mittels Info-Messen entsprechend informiert.

Speed Connect Netzwerkserrichtungs GmbH – Ausbau Glasfaser: Die SCA teilt auf Nachfrage mit, dass es aktuell einen Förderstopp der Bundesregierung für die 3. Ausschreibung OpenNet gibt. Die Geschäftsführung der SCA bewertet die Lage aktuell neu. Mit E-Mail vom 24.06.2025 teilt die SCA mit, dass diese am 18.06.2025 beim zuständigen Handelsgericht einen Insolvenzantrag eingebracht haben. Das Breitbandbüro des Bundesministeriums bestätigt den Förderstopp. Für Betriebe gibt es jedoch die Möglichkeit, das Förderprogramm „Connect“ anzusprechen. Die Gemeinde Berg im Drautal ist jedoch laut Breitbandatlas (online erreichbar unter www.breitbandatlas.gv.at) aktuell bereits relativ gut ausgebaut (50 Mbit/s). Für weitere Auskünfte zum Thema Glasfaser und Breitbandausbau steht das Breitbandbüro der Bevölkerung gerne zur Verfügung.

Tourismusreform 25+: Das Land Kärnten plant aktuell eine große Umstrukturierung im Tourismusbereich. Unter anderem ist auch geplant, dass die Tourismusverbände der Gemeinden aufgelöst werden und ein mehrgemeindiger TVB geschaffen wird. Die entsprechenden Gesetzesentwürfe sollen im Sommer in Begutachtung gehen. Welche konkreten Auswirkungen dies auf die Gemeinde Berg im Drautal haben wird, kann aktuell noch nicht vollumfänglich abgeschätzt werden.

Errichtung Einsatz- und Kommunikationszentrum: Mit GR-Grundsatzbeschluss vom 19.06.2024 wurde einstimmig die Planung der Errichtung einer Alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe beim Standort KITA/FF-Haus beschlossen. Mit GR-Beschluss vom 11.12.2024 wurde einstimmig der IKZ-Bonus 2023 sowie der IKZ-Bonus 2024 und 2025 für die Teilprojekte FF-Rüsthause und Bergrettung zweckgebunden.

In Abstimmung mit der Landesplanung wurde von Architekt DI Stefan Thalman inzwischen das Projekt „Einsatz- und Kommunikationszentrum“ – welches die Errichtung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe, die Erweiterung des Rüsthause, sowie die Errichtung eines Einstellplatzes und Mannschaftsraumes für die Bergrettung umfasst – ausgearbeitet. Dem zuständigen Landesrat, Herrn Ing. Daniel Fellner, wurde das Projekt am 23.06.2025 vor Ort vorgestellt und sehr positiv hervorgehoben. Eine großzügige finanzielle Unterstützung seinerseits wurde bereits mündlich zugesichert. Um den Investitions- und Finanzierungsplan erstellen zu können und diesem dem GR zur Beratung vorlegen zu können, erfolgt über die Sommermonate die Angebotseinholung.

- TOP 15 wird einstimmig vorgezogen -

TOP 15 Beratung-Beschluss Anschaffung Fußballtore Schwimmbad

Es ergeht **der Antrag an den GR**, zwei Stück Fußballtore (120 cm x 80 cm) anzuschaffen. Finanzierung über den laufenden Haushalt.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

Der Vorsitzende bedankt sich für die aktive und konstruktive Mitarbeit
und beschließt die öffentliche Sitzung um 21:10 Uhr

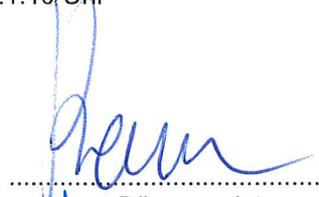
Berg im Drautal, 26.06.2025



Gemeinderatsmitglied



Gemeinderatsmitglied



Bürgermeister



Schiffführer

